

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABEKO)

Die Verbandsgemeindewerke haben, wie bereits in den vorherigen Folgen dargestellt, als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierzu müssen die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

Diese gesetzliche Verpflichtung stellt im ländlichen Raum, d. h. auch für die Verbandsgemeindewerke Arzfeld, eine umfangreiche Aufgabe dar, die nicht „von heute auf morgen“ zu bewältigen ist. Im *Landeswassergesetz (LWG)* ist deshalb festgelegt, dass die notwendigen Anlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten bzw. an die technischen Anforderungen anzupassen sind. Diese Bestimmung stellt auch eine Art Übergangsregelung dar, durch die die Fälle, in denen die Abwasserbeseitigungsverpflichtung noch nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, vorübergehend geduldet werden.

Die Verbandsgemeindewerke können der Oberen Wasserbehörde, d. h. also der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, ein Abwasserbeseitigungskonzept vorlegen. Hierbei handelt es sich um eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der gesamten Verbandsgemeinde, in der neben der zeitlichen Abfolge und den geschätzten Kosten der noch erforderlichen Maßnahmen folgende Punkte dargestellt sind:

- ✓ Erfassung aller derzeitigen, künftigen und künftig wegfallenden Abwassereinleitungen in Gewässer.
- ✓ Angaben zur Abwasserbehandlung (Standorte von Kläranlagen und noch notwendige Baumaßnahmen)
- ✓ Angaben zur Entwässerung (vorhandene Kanalisationen, derzeitige und beabsichtigte Entwässerungsverfahren wie z. B. Mischsystem oder Trennsystem)
- ✓ Darstellung von Verbindungsleitungen, Zuleitungen und Ableitungen
- ✓ Angaben über noch notwendige Baumaßnahmen

Der Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes kann in einer Übersichtskarte, in Listenform und in einem kurzen Erläuterungsbericht dargestellt sein.

Die Obere Wasserbehörde kann Anordnungen zur Durchführung von erforderlichen Maßnahmen erlassen, insbesondere Auflagen erteilen und angemessene Fristen setzen.

Die letzte Neufassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Verbandsgemeinde Arzfeld wurde Ende 1999 abgeschlossen. Im Vorfeld zur Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates haben die betroffenen Ortsgemeinden jeweils Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten, damit gemeindliche Anregungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden konnten. Nach Abschluss der erstmaligen Herstellung zur endgültigen Regelung der Abwasserbeseitigung aller Grundstücke im VG-Gebiet hat sich eine weitere Fortschreibung des ABEKO erübrigt.

Vom Abwasserbeseitigungskonzept bis zur Genehmigungsplanung - wie ist der Ablauf eines Wasserrechtsverfahrens ?

Mit der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes haben sich die Verbandsgemeindewerke verpflichtet, sich an den darin festgelegten zeitlichen Ablauf der Herstellung von ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu halten.

Bevor aber mit dem Bau von Kanälen und Kläranlagen begonnen werden kann, müssen zunächst die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sind nach den Bestimmungen des *Landeswassergesetzes* zu genehmigen. Weiterhin muss eine Erlaubnis für die Einleitung des in der Kläranlage behandelten und gereinigten Abwassers in ein Gewässer beantragt werden. Ortskanäle und Verbindungssammler sind genehmigungsfrei, müssen aber bei der Beurteilung von Art, Maß und Zweck der Gewässerbenutzung hinsichtlich der Erteilung der Einleitungserlaubnis mit berücksichtigt werden. Da für beide Genehmigungsverfahren die Obere Wasserbehörde zuständig ist, schließt die Einleitungserlaubnis die Genehmigung der baulichen Anlagen ein, sodass insgesamt nur ein gemeinsames Antragsverfahren durchgeführt werden muss.

Die für die Entscheidung der Oberen Wasserbehörde erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen, d. h. von Ingenieurbüros erstellt werden. Den ersten Schritt im Rahmen der Planung stellt deshalb die Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros dar. Da es sich dabei um geistige Leistungen handelt, deren Entgelt in der *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure* geregelt ist, kann hierüber keine Ausschreibung erfolgen.

Der Planer erstellt zunächst eine Studie für das vorgesehene Projekt. Diese Studie wird mit der *Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (ReWAB)* in Trier abgestimmt. Die ReWAB als wasserwirtschaftliche Fachbehörde berät die Verbandsgemeindewerke umfassend, z. B. bei der Festlegung von geeigneten Kläranlagenstandorten und bei der Wahl von sinnvollen Leitungstrassen. Meist müssen auch noch weitere Fachbehörden, wie z. B. Landespflegebehörde, Fischereibehörde, Gewerbeaufsichtsamt oder Straßenbaulastträger, als so genannte Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Im Rahmen der Projektstudie werden außerdem verschiedene mögliche Kläranlagensysteme geprüft und bewertet, um so unter Beachtung der Besonderheiten des Standortes (vorhandene Fläche, topographische Lage), der landespflegerischen Belange, der Investitions- und der Folgekosten, sowie der erforderlichen Reinigungsleistung, die auf Dauer wirtschaftlichste Lösung zu finden. Zur Beurteilung der Frage, ob öffentliche Fördermittel, entweder als zinslose Darlehen oder in Ausnahmefällen als Zuschüsse, gewährt werden können, werden die Berechnungen des Planers von Experten der Genehmigungsbehörde gegengerechnet.

Nachdem im Vorfeld alle strittigen Fragen so weit wie möglich abgeklärt wurden, kann die endgültige Genehmigungsplanung erstellt werden, auf deren Grundlage das förmliche Genehmigungsverfahren eingeleitet wird.

Wie ist der Ablauf eines Wasserrechtsverfahrens ? (Fortsetzung)

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für kommunale Kläranlagen wird eingeleitet mit der Vorlage der Antragsunterlagen an die obere Wasserbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt und um Stellungnahmen ersucht. Fachbehörden sind z. B. die Untere Landespflegebehörde und die Untere Fischereibehörde. Träger öffentlicher Belange sind u. a. Straßen- und Verkehrsamt, Telekom, Wasserversorgung, Stromversorger.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen werden die Planunterlagen im nächsten Schritt für einen Zeitraum von vier Wochen bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur freien Einsicht aller Bürger ausgelegt. Der Zeitraum der Auslegung wird in ortsüblicher Weise, d. h. im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde, öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Planunterlagen kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ende des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Einwendungen müssen aber, um als solche anerkannt zu werden, eine Begründung enthalten. Es muss dabei erkennbar sein, auf welche Rechte oder Interessen sich der Einwender beruft. Unbegründet vorgetragene Gegenvorstellungen sind nicht als Einwendungen im Sinne der wasserrechtlichen Bestimmungen zu werten. Soweit Einwendungen vorgebracht werden, wird in einem Erörterungstermin geprüft, ob diese berechtigt sind.

Nachdem alle von öffentlicher und privater Seite vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken geprüft und, falls erforderlich, berücksichtigt wurden, wird das wasserrechtliche Verfahren mit der Erteilung einer *gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis* abgeschlossen.

Welchen Inhalt hat eine wasserrechtliche Erlaubnis ?

Das *Wasserhaushaltsgesetz* legt den wesentlichen Inhalt wie folgt fest: *Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.* Im Rahmen der Erlaubnis können Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Der Erlaubnisbescheid enthält in der Regel folgende Festsetzungen:

- Art und Zweck der Benutzung
- Dauer der Erlaubnis
- Baugenehmigung für die Kläranlage
- Umfang der erlaubten Benutzung mit Festsetzung der einzuhaltenden Werte
- Benutzungsbedingungen und Auflagen hinsichtlich Wasserqualität und Gewässerträglichkeit, Bau und Betrieb der Einleitungsbauwerke, Führung eines Betriebstagebuches, Bepflanzung und landespflegerische Maßnahmen, Eigenüberwachung der Kläranlage
- Kostenentscheidung und Begründung

Wie kann sich der einzelne Bürger an den Planungen beteiligen ?

Neben der Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Planungsunterlagen einzusehen und gegebenenfalls Einwendungen vorzubringen, hat die Bevölkerung, die letztendlich unmittelbar von der Abwasserbeseitigung betroffen ist, eine Fülle weiterer Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, bzw. Vorschläge und Anregungen einzubringen. Obwohl die Verbandsgemeinde auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen gezwungen ist, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung zu betreiben, war und ist es immer Ziel der Verwaltung, diese Aufgabe im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bürgern zu lösen.

Bereits im Zuge der Planung von Entwässerungsanlagen werden in den betroffenen Gemeinden frühzeitig die Ortsgemeinderäte informiert und um Stellungnahme gebeten. Da es sich um öffentliche Sitzungen handelt, kann jeder Bürger als Zuhörer hieran teilnehmen.

Als nächster Schritt folgt in der Regel eine Einwohnerversammlung, in der das beauftragte Planungsbüro zusammen mit Vertretern der Verbandsgemeindewerke das Projekt erläutert. Hier haben alle betroffenen Bürger die Gelegenheit, Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen und sich umfassend zu informieren. Solche Informationsveranstaltungen sind aber erst dann sinnvoll, wenn erste Planungsvorschläge als Diskussionsgrundlage vorliegen.

Die Einwohnerversammlung erfüllt zusätzlich die Forderung des *Kommunalabgabengesetzes (KAG)* nach einer umgehenden Information der Personen, die als Schuldner von Entwässerungsbeiträgen voraussichtlich in Frage kommen. Die Erhebung von Beiträgen ist verständlicherweise für alle Grundstückseigentümer eine zentrale Frage, so dass hierüber natürlich ausführlich informiert wird. Da es sich allerdings dabei um abgabenrechtliche Angelegenheiten handelt, die selbstverständlich den Datenschutzbestimmungen unterliegen, können im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung nur die allgemeinen Regelungen mit Berechnungsbeispielen diskutiert werden. Für Einzelfragen und konkrete Auskünfte stehen aber die Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke während der üblichen Dienstzeiten jederzeit zur Verfügung.

Eine ausführliche Information über beitragsrechtliche Fragen folgt noch.

Zur Umsetzung einer wirtschaftlichen, vernünftigen und möglichst kostengünstigen Abwasserbeseitigung ist es in der Regel vorteilhaft, Ortskanalisationen und Verbindungssammler in Privatgelände unterzubringen. Hierfür wird aber das Einverständnis der Grundstückseigentümer benötigt. Trotz angemessener Entschädigungen sind solche Verhandlungen nicht immer unproblematisch. Eine Verweigerung von Leitungsrechten kann zu einer völligen Neuplanung der Kanaltrasse führen, was in der Regel erhebliche Mehrkosten nach sich zieht, die letztendlich der Allgemeinheit zur Last fallen.

Die öffentliche Ausschreibung

Wenn die endgültige Planung der Abwasseranlagen abgeschlossen und die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt ist, kann mit der Bauausführung begonnen werden. Erster Schritt hierzu ist die Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der Bauleitung. Im Normalfall erhält das mit der Planung beauftragte Büro auch den Bauleitungsauftrag, weil im Rahmen der Planung bereits viele für die Bauausführung wichtige Erhebungen und Überprüfungen vorgenommen wurden, die entsprechend weiter verwertbar sind.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten ist gesetzlich geregelt in der *Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)*. Hiernach muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung stattfinden, bei der alle interessierten Unternehmen ohne Einschränkung öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände dies rechtfertigen, z. B. wenn eine Leistung besonders dringlich ist, wenn aus besonderen Gründen nur bestimmte Unternehmen in Betracht kommen oder wenn ein bereits vergebener Auftrag geringfügig erweitert werden soll.

Die Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen muss in allgemein verbreiteten Organen z. B. in Tageszeitungen, im Mitteilungsblatt oder auch in Fachzeitschriften erfolgen und bereits bestimmte Angaben enthalten, wie z. B. Name des Auftraggebers, Ort der Ausführung, Art und Umfang der Leistung, Ausführungsfristen, Frist für die Angebotsabgabe, Zeitpunkt der Angebotseröffnung usw.. Ab einem bestimmten Auftragsvolumen ist darauf zu achten, dass die Ausschreibung nach europäischem Recht bekannt zu machen ist, damit auch Unternehmen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union teilnehmen können.

Auf entsprechende Anforderung erhalten die an der Ausschreibung interessierten Unternehmen die Vergabeunterlagen, bestehend aus einem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) und den Verdingungsunterlagen. Die Verdingungsunterlagen enthalten neben den Vertragsbedingungen eine Leistungsbeschreibung, die die geforderte Bauleistung in allen Einzelheiten beschreibt. Die Leistung muss so eindeutig und umfassend beschrieben sein, dass alle Bewerber die Beschreibung in gleichem Sinne verstehen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Leistungsbeschreibung ist später Maßstab für die vertragsgemäße Ausführung der jeweiligen Bauleistung, Grundlage für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und Grundlage für die Berechnung der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung.

Angebote können innerhalb einer vorher bestimmten, ausreichenden Frist abgegeben, aber auch wieder zurückgezogen werden. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald am Eröffnungstermin mit der Öffnung der Angebote, die bis dahin unter Verschluss gehalten werden, begonnen wird. Beim Eröffnungstermin dürfen die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten anwesend sein. Über die Angebotseröffnung, während derer Namen und Wohnort der Bieter und die Endbeträge der Angebote vorgelesen werden, wird eine Niederschrift gefertigt. Nach Abschluss der Ausschreibung prüft das beauftragte Ingenieurbüro die eingegangenen Angebote und erarbeitet einen Vorschlag zur Auftragsvergabe.